

Beschlussempfehlung

Umweltausschuss

Hannover, den 18.04.2007

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes und des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Berichterstatterin: Abg. Sigrid Rakow (SPD)

(Es ist ein mündlicher und ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. die Eingabe 03311/09/15 für erledigt zu erklären.

Klaus-Peter Dehde

Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Unterausschusses

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Wassergesetzes
und des Niedersächsischen Fischereigesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahe Wasservorkommen zu decken (ortsnahe öffentliche Wasserversorgung), soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In § 31 a Abs. 1 werden nach dem Wort „beachten“ ein Komma und die Worte „wenn es sich um eine industrielle Tätigkeit nach Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) handelt“ eingefügt.

3. § 31 b Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

**Gesetz
zur Änderung
des Niedersächsischen Wassergesetzes
und des Niedersächsischen Fischereigesetzes**

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahe Wasservorkommen zu decken _____, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.“
 - b) *unverändert*
2. _____ § 31 a Abs. 1 **erhält folgende Fassung** _____:

„(1) Ist mit dem Betrieb oder der Änderung des Betriebes einer Anlage im Sinne des Artikels 2 Nr. 3 der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. EG Nr. L 257 S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) _____, eine Gewässerbenutzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4, 5 oder 6 oder Abs. 2 Nr. 2 oder eine wesentliche Änderung dieser Gewässerbenutzung verbunden, so sind neben den sonstigen Bestimmungen über die Erteilung der Erlaubnis die Vorschriften dieses Abschnitts zu beachten.“
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

- b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Stoffe“ das Wort „und“ angefügt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
 „5. die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht“.

- 4. § 31 e wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 „(2) Die §§ 24 und 31 a Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.“

5. § 31 g wird gestrichen.

6. § 41 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
 „²Ist der Benutzer ein Unternehmen im Sinne des § 63 Satz 1, so kann der Gewässerschutzbeauftragte seiner Berichtspflicht durch Verweis auf gleichwertige Dokumentationen nachkommen, die er im Rahmen seiner Teilnahme an dem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) erstellt hat.“

7. In § 47 a Abs. 3 werden die Worte „und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird.“ aus der Nummer 2 herausgelöst und nach der Nummer 2 neu angefügt.

3/1. In § 31 c Satz 3 werden die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ und die Angabe „Artikel 7 der Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379)“ durch die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819)“ ersetzt.

4. *unverändert*

5. *unverändert*

6. *unverändert*

7. _____ § 47 a Abs. 3 _____ **wird wie folgt geändert:**

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die abzuführende Wärmemenge durch ihre Nutzung um 50 vom Hundert verringert wird“.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

8. § 47 h wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „51 a,“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Worte „Ausgleichsleistungen im Sinne von § 51 a oder entsprechende“ gestrichen und Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. in Trinkwassergewinnungsgebieten, also in Wasserschutzgebieten und in sonstigen Gebieten, die in einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung als Einzugsgebiet dargestellt sind,

- a) zusätzliche Beratung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzer von Grundstücken einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Boden- und Gewässeruntersuchungen,

- b) Nach der Nummer 2 werden die folgenden Worte angefügt:

„und damit Wasser zur Kühlung eingespart wird.“

8. § 47 h wird wie folgt geändert:
- a) _____ Absatz 1 Satz 1 _____ erhält folgende Fassung:
- „¹Aus dem Aufkommen der Gebühr für Wasserentnahmen ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land und den zuständigen kommunalen Körperschaften durch den Vollzug dieses Abschnitts sowie des § 91 b Abs. 2 und des § 93 Abs. 6 entsteht.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „jährlich“ gestrichen.

bbb) In Nummer 1 werden die Worte „Ausgleichsleistungen im Sinne von § 51 a oder entsprechende“ gestrichen.

ccc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. _____ in Wasserschutzgebieten und in sonstigen Gebieten, die in einer Bewilligung oder Erlaubnis zur Entnahme von Wasser für die öffentliche Wasserversorgung als Einzugsgebiet dargestellt sind (**Trinkwassergewinnungsgebiete**),

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

- b) Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen, die aufgrund einer vertraglich vereinbarten, über die gute fachliche Praxis hinausgehenden Einschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzung von Grundstücken entstehen,
- c) Erkundung und Bewertung von Grundwasserbelastungen,“.
- bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „³Im Haushaltsvollzug ist die Anforderung auch erfüllt, wenn im Durchschnitt der Jahre seit 1997 40 vom Hundert des Gesamtaufkommens für die beschriebenen Zwecke verwendet wurde.“
- c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Das Land gewährt den Wasserversorgungsunternehmen für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b eine Finanzhilfe. ²Finanzhilfe nach Satz 1 erhält ein Wasserversorgungsunternehmen nur, wenn es mit den in dem Trinkwassergewinnungsgebiet (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4) bodenbewirtschaftenden Personen eine Zusammenarbeit nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 5 vereinbart hat. ³Es hat in diesem Fall dem Grunde nach Anspruch auf Finanzhilfe nach Satz 1. ⁴Durch Vertrag mit dem Wasserversorgungsunternehmen werden die Höhe der Finanzhilfe und die Ziele, die durch die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b erreicht werden sollen, festgelegt. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Zusammenschlüsse von Wasserversorgungsunternehmen, die zum Zweck des Einsatzes der Finanzhilfe für Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b bestehen.

- b) *unverändert*
- c) *unverändert*
- bb) **wird gestrichen**
- c) Es werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Das Land gewährt **einem** Wasserversorgungsunternehmen für **die aufgrund von** Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b **entstehenden Kosten** eine Finanzhilfe, wenn **die Maßnahmen dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen und auf der Grundlage eines in gleichberechtigter Zusammenarbeit mit _____ im Trinkwassergewinnungsgebiet bodenbewirtschaftenden Personen erarbeiteten Schutzkonzepts vereinbart wurden.** ^{2 und 3} _____
⁴Durch **einen nach Maßgabe der Verordnung nach Absatz 5 vom Land mit dem Wasserversorgungsunternehmen geschlossenen Vertrag** werden die _____ durch Maßnahmen nach **Satz 1 im Vertragszeitraum zu erreichenden** Ziele und die Höhe der Finanzhilfe festgelegt; **dabei sind die voraussichtlich für die Finanzhilfe insgesamt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu berücksichtigen.** ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für **juristische Personen**, zu denen sich mehrere Wasserversorgungsunternehmen **oder ein oder mehrere Wasserversorgungsunternehmen mit bodenbewirtschaftenden Personen _____ zusammengeschlossen haben.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

(5) Das Fachministerium regelt durch Verordnung:

1. die Anforderungen an die Zusammenarbeit der Wasserversorgungsunternehmen und der Zusammenschlüsse von Wasserversorgungsunternehmen mit den bodenbewirtschaftenden Personen in dem Trinkwassergewinnungsgebiet (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4), insbesondere an die Entscheidungsfindung zur Vorbereitung des Abschlusses eines Vertrages über die Finanzhilfe nach Absatz 4 mit dem Land und an die beratende Beteiligung von öffentlichen Stellen und privaten Vereinigungen,
2. die fachlichen Gesichtspunkte, nach denen die Finanzhilfemittel auf die Trinkwassergewinnungsgebiete (Absatz 3 Satz 2 Nr. 4) verteilt werden,
3. Anforderungen an die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b,
4. das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Finanzhilfe, eine Mindesthöhe der Finanzhilfe und eine Eigenbeteiligung der Wasserversorgungsunternehmen oder der Zusammenschlüsse von Wasserversorgungsunternehmen an den Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b,
5. die Vertragsdauer und den Mindestinhalt für die Verträge nach Absatz 4 Satz 4,

(5) Das Fachministerium **kann** durch Verordnung regeln

1. die Anforderungen an die **gleichberechtigte** Zusammenarbeit der Wasserversorgungsunternehmen _____ mit _____ bodenbewirtschaftenden Personen _____, insbesondere **bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schutzkonzepts**,
2. **die Grundlagen der Verteilung der insgesamt zur Verfügung stehenden Finanzhilfemittel** auf die Trinkwassergewinnungsgebiete _____,
- 2/1. **den gestaffelten Beginn und die Dauer der Verträge** nach Absatz 4 Satz 4,
3. **die Anforderungen an Inhalt und Umsetzung des Schutzkonzepts**,
4. **die mindestens nachzuweisenden voraussichtlichen Kosten**,
- 4/1. **die Vorrangigkeit der Inanspruchnahme von Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen**,
- 4/2. **die Voraussetzungen und die Höhe einer Eigenbeteiligung an den Kosten nach Absatz 4 Satz 1**,
5. **wird gestrichen**
- 5/1. **das Verfahren zur Auszahlung der Finanzhilfe**,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

6. die Kontrolle über die Auswirkungen der Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und b sowie
7. den Übergang von der bis zum 31. Dezember 2006 geübten Verwaltungspraxis zur Gewährung der Finanzhilfe nach Absatz 4."
9. § 48 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten werden Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben. ²§ 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes findet keine Anwendung. ³Die Kosten trägt, wer durch die Festsetzung unmittelbar begünstigt wird. ⁴Ist ein Begünstigter nicht vorhanden, so trägt das Land die Kosten.“

10. § 51 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden Sätze 1 bis 5.
- cc) Der bisherige Satz 7 wird durch die folgenden neuen Sätze 6 und 7 ersetzt:

„⁶Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die Ernte folgenden Kalenderjahres zu beantragen. ⁷Für Nutzungsbeschränkungen, die nicht im Zusammenhang mit einer Ernte ab-

6. **die Prüfung der Verwendung der Finanzhilfe und des Erreichens der Vertragsziele** sowie
- 6/1. die Voraussetzungen für die Rückforderung der Finanzhilfe.“**
7. **wird gestrichen**

9. § 48 _____ **wird wie folgt geändert:**
- a) **In Absatz 2 werden die Sätze 4 bis 7 durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 6 ersetzt:**

„⁴§ 73 VwVfG und § 30 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. ⁵Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 49). ⁶Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.“

- b) _____ Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹**Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. ^{1/1}Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.** ^{2 bis 4}_____“

10. § 51 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis **8** werden Sätze 1 bis 7.
- cc) Der neue **Satz 6 erhält folgende Fassung** _____:

„⁶Ausgleichsleistungen sind bis zum 31. März des zweiten auf die **Verursachung des wirtschaftlichen Nachteils** folgenden Kalenderjahres **bei dem nach Absatz 3 Ausgleichspflichtigen** zu be-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

gerechnet werden können, ist anstelle des Kalenderjahres der Ernte das Jahr maßgebend, in dem der wirtschaftliche Nachteil entstanden ist.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Zum Ausgleich ist verpflichtet, wer durch die Schutzbestimmungen begünstigt ist. ²Mehrere durch Schutzbestimmungen für ein Schutzgebiet oder sich überschneidende Schutzgebiete Begünstigte sind für den Ausgleich Gesamtschuldner. ³Dient die Schutzbestimmung der künftigen Wasserversorgung, ohne dass bereits ein Begünstigter feststeht, so ist der Ausgleich vom Land zu leisten. ⁴Sobald ein Begünstigter feststeht, hat er dem Land die geleisteten Beträge zu erstatten; Satz 2 gilt entsprechend.“

11. In § 52 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „im Grundwasser und in oberirdischen Gewässern“ durch die Worte „in Gewässern“ ersetzt.
12. In § 57 Abs. 2 Satz 6 wird das Wort „Verwaltungskostengesetzes“ durch die Worte „Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
13. In § 61 Abs. 6 werden die Worte „aufgrund des § 61 a staatlich anerkannten Stellen für Abwasseruntersuchungen“ durch die Worte „von den Wasserbehörden Beauftragten“ ersetzt.
14. In § 65 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 67 Satz 1“ ersetzt.
15. In § 67 Satz 2 wird das Wort „Unterhaltungspflichtigen“ durch das Wort „Unterhaltungspflichtigen“ ersetzt.

antragen. ⁷_____.“

- b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Zum Ausgleich ist verpflichtet, wer durch die Schutzbestimmung **unmittelbar** begünstigt ist. ²Mehrere _____ **unmittelbar** Begünstigte sind _____ Gesamtschuldner. ³Dient die Schutzbestimmung der künftigen Wasserversorgung, ohne dass _____ ein **unmittelbar** Begünstigter vorhanden ist, so ist der Ausgleich vom Land zu leisten. ⁴_____.“

11. *unverändert*
12. _____ § 57 Abs. 2 Satz 6 _____ **erhält folgende Fassung:**
„§ 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes gilt entsprechend.“
13. *unverändert*
14. *unverändert*
15. *unverändert*
- 15/1. § 91 b Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„²§ 51 und die §§ 56 bis 59 gelten entsprechend; § 51 a Abs. 1 und 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

16. § 92 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

16. In Kapitel V erhält Abschnitt 3 folgende Fassung:

**„Abschnitt 3
Hochwasserschutz**

**§ 92
Grundsätze des Hochwasserschutzes**

(1) ¹Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass so weit wie möglich Hochwasser zurückgehalten, der schadlose Wasserabfluss gewährleistet und der Entstehung von Hochwasserschäden vorgebeugt wird. ²Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden können oder deren Überschwemmung dazu dient, Hochwasserschäden zu mindern, sind nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schützen.

(2) Jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen.

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „setzen“ die Worte „auf der Grundlage der flussgebietsbezogenen Feststellungen des gewässerkundlichen Landesdienstes“ eingefügt.

b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ³§ 73 VwVfG gilt sinngemäß; an die Stelle der dort genannten Einwendungen treten Anregungen und Bedenken. ⁴Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

d) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung auf die Verfahren, die vor dem ...[Datum einsetzen, wie Artikel 4 Abs. 1 Satz 1]... eingeleitet worden sind und in denen vor diesem Datum eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, stattgefunden hat.“

(3) ¹Das Fachministerium regelt durch Verordnung, wie die Behörden der Landesverwaltung sowie der kommunalen und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts die Be-

völkerung in den betroffenen Gebieten über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln informieren und vor zu erwartendem Hochwasser rechtzeitig warnen. ²Die Verordnung enthält insbesondere Regelungen über

1. die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen Informationen,
2. die jeweiligen Zuständigkeiten der in Satz 1 genannten Behörden und
3. die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden, auch mit den zuständigen Stellen anderer Länder.

§ 92 a Überschwemmungsgebiete

(1) Überschwemmungsgebiete sind Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) ¹Das Fachministerium bestimmt durch Verordnung die Gewässer oder Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. ²Die Verordnung ist entsprechend anzupassen, wenn neue Erkenntnisse hinsichtlich entstandener oder zu erwartender Schäden vorliegen.

(3) ¹Für die nach Absatz 2 bestimmten Gewässer setzen die Wasserbehörden auf der Grundlage der vom gewässerkundlichen Landesdienst erstellten Arbeitskarten durch Verordnung als Überschwemmungsgebiete die Gebiete fest, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (Bemessungshochwasser) zu erwarten ist. ²Die Festsetzung hat bis zum 10. Mai 2012 zu erfolgen. ³Für die Überschwemmungsgebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere wenn Siedlungsgebiete betroffen sind, endet die Frist am 10. Mai 2010.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

(4) ¹Die Wasserbehörden erlassen in der Verordnung nach Absatz 3 die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften, soweit es

1. zum Erhalt oder zur Verbesserung der ökologischen Strukturen der Gewässer und ihrer Überflutungsflächen,
2. zur Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen, insbesondere für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen,
3. zum Erhalt oder zur Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen,
4. zur Regelung des Hochwasserabflusses oder
5. zur Vermeidung und Verminderung von Schäden durch Hochwasser

erforderlich ist. ²Dabei sind die in einem Hochwasserschutzplan aufgeführten Maßnahmen zu beachten. ³Soweit dies zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele dieses Gesetzes erforderlich ist, wird in der Verordnung für landwirtschaftlich genutzte und sonstige Flächen geregelt, wie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeintrag zu vermeiden oder zu verringern sind. ⁴Die Wasserbehörde kann in der Verordnung anordnen, dass in dem Überschwemmungsgebiet oder in Teilen des Gebietes

1. Gegenstände zu beseitigen sind, die den Wasserabfluss hindern können,
2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Verhütung von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist,
3. Auflandungen oder Vertiefungen zu verhüten sind.

⁵Für die Verordnung gilt § 48 Abs. 3 entsprechend.

(5) Regelungen nach Absatz 4 Satz 4 kann die Wasserbehörde auch durch Verwaltungsakt treffen.

(6) ¹Die Verordnung nach Absatz 3 kann Maßnahmen, die den Abfluss des Hochwassers nicht wesentlich beeinträchtigen können, vom Genehmigungsvorbehalt nach § 93 Abs. 4 freistellen. ²Dies gilt entsprechend für bauliche Anlagen nach § 93 Abs. 3, wenn die Voraussetzungen des § 93 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 vorliegen.

(7) ¹Vor dem Erlass der Verordnung nach Absatz 3 ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. ²§ 73 VwVfG gilt sinngemäß. ³Diejenigen, deren Einwendungen nicht entsprochen wird, sind über die Gründe zu unterrichten.

(8) Haben sich die Hochwasserabflussverhältnisse in einem Überschwemmungsgebiet geändert, so ist es neu festzusetzen.

(9) ¹Die nach bisherigem Recht festgesetzten oder als festgesetzt geltenden Überschwemmungsgebiete sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne dieses Abschnitts. ²Vor dem 1. Juni 2007 eingeleitete Festsetzungsverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt, wenn zu diesem Zeitpunkt eine Beteiligung der betroffenen Gemeinden und der Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Verordnung berührt wird, stattgefunden hat.

(10) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst hat die Gebiete, die beim Bemessungshochwasser eines nach Absatz 2 bestimmten Gewässers oder Gewässerabschnitts überschwemmt werden, aber noch nicht festgesetzt sind, im Benehmen mit der Wasserbehörde zu ermitteln, in Arbeitskarten darzustellen und diese öffentlich bekannt zu machen. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird. ³Die Gebiete gelten ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes, längstens jedoch bis zum 10. Mai 2012, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. ⁴Die Wasserbehörde trifft in diesen Gebieten durch Verwaltungsakt die Maßnahmen, die aus den in Absatz 4 Sätze 1 und 3 genannten Gründen erforderlich sind.

§ 93**Freihaltung des Überschwemmungsgebietes**

(1) ¹Überschwemmungsgebiete nach § 92 a Abs. 1, 3, 9 und 10 sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten; soweit dem überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. ²Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen so weit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen.

(2) ¹In Überschwemmungsgebieten nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 dürfen durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden; ausgenommen sind Bauleitpläne für Häfen und Werften. ²Die Wasserbehörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und

9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

(3) ¹Die Errichtung und die Erweiterung einer baulichen Anlage nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuchs in Überschwemmungsgebieten nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde, wenn nicht die bauliche Anlage nach § 92 a Abs. 6 Satz 2 von der Genehmigung freigestellt ist. ²Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

(4) ¹Ebenfalls der Genehmigung bedürfen In Überschwemmungsgebieten nach § 92 a Abs. 3, 9 und 10 der Umbruch von Grünland in Ackerland, die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche, die Anlage von Baum- oder Strauchpflanzungen und die Lagerung von Stoffen, die den Hochwasserabfluss hindern können (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen), wenn nicht die Maßnahme nach § 92 a Abs. 6 Satz 1 von der Genehmigung freigestellt ist. ²Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es aus den in § 92 a Abs. 4 Satz 1 genannten Gründen zum Schutz vor Hochwassergefahren erforderlich ist und die Schutzwirkungen durch Auflagen oder Bedingungen nicht erreicht werden können.

(5) § 30 gilt sinngemäß.

(6) Werden bei der Rückgewinnung von Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks festsetzen, so gilt § 51 a Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist.

§ 93 a

Überschwemmungsgefährdete Gebiete

(1) ¹Der gewässerkundliche Landesdienst ermittelt im Benehmen mit der Wasserbehörde die Gebiete,

1. die Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 92 a Abs. 1 sind, aber keiner Festsetzung nach § 92 a Abs. 3 bedürfen, oder
2. die bei Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen, insbesondere Deichen, überschwemmt werden können

und in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit entstehen können (überschwemmungsgefährdete Gebiete), stellt diese in Kartenform dar und macht die Karten öffentlich bekannt. ²In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird.

(2) Die Wasserbehörde trifft für die überschwemmungsgefährdeten Gebiete durch Verordnung oder Verwaltungsakt die zur Vermeidung oder Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch Überschwemmungen notwendigen Regelungen.

§ 94

Hochwasserschutzpläne

(1) ¹Die Wasserbehörde stellt flussgebietsbezogene Pläne für einen möglichst schadlosen Wasserabfluss, den technischen Hochwasserschutz und die Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen sowie weitere dem Hochwasserschutz dienende Maßnahmen (Hochwasserschutzpläne) auf, soweit dies erforderlich ist. ²Die Hochwasserschutzpläne dienen dem Ziel, die Gefahren, die mindestens von dem Bemessungshochwasser ausgehen, so

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

weit wie möglich und verhältnismäßig zu minimieren. ³In die Hochwasserschutzpläne sind insbesondere Maßnahmen zum Erhalt oder zur Rückgewinnung von Rückhalteflächen, zu deren Flutung und Entleerung nach den Anforderungen des optimierten Hochwasserabflusses in Flussgebietseinheiten, zur Rückverlegung von Deichen, zum Erhalt oder zur Wiederherstellung von Auen sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser aufzunehmen.

(2) Die Aufstellung eines Hochwasserschutzplanes ist von der Wasserbehörde öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹Die Hochwasserschutzpläne sind spätestens bis zum 10. Mai 2009 aufzustellen und mindestens alle zehn Jahre auf die Notwendigkeit einer Aktualisierung hin zu überprüfen. ²Die Aufstellung ist nicht erforderlich, wenn bestehende Pläne zur Verbesserung des Hochwasserschutzes den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(4) ¹Die Hochwasserschutzpläne für Gewässer, deren Einzugsgebiet nicht nur im Land Niedersachsen liegt, sind mit den betroffenen anderen Ländern und Staaten abzustimmen. ²Es können auch grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne erstellt werden. ³§ 2 a Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.“

17. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestbeitrag“ die Worte „in Höhe des für die Berechnung des Beitrages maßgeblichen Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 Euro,“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „einen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Die Satzung kann nach Maßgabe der Anlage zusätzliche Beiträge vorsehen.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Jeder nach § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannte Ver-

17. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Mindestbeitrag“ die Worte „in Höhe des für die **Bemessung** des **Verbandsbeitrages** maßgeblichen Hektarsatzes, höchstens jedoch 25 Euro,“ eingefügt.
- bb) *unverändert*
- cc) *unverändert*
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Jeder nach § 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannte Ver-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

ein kann vom Unterhaltungsverband einmal im Jahr verlangen, über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet zu werden.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“ und der Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“ gestrichen.
- cc) In Satz 6 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c)“ durch den Klammerzusatz „(§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird die Angabe „vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405)“ gestrichen.
- e) In Absatz 7 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 7 Satz 3“ durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 3“ ersetzt.

18. In § 103 Abs. 1 Satz 1 wird die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

19. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines anderen Unterhaltungsverbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen er-

ein kann vom Unterhaltungsverband einmal im **Kalenderjahr** verlangen, über die im folgenden Jahr beabsichtigten Unterhaltungsmaßnahmen unterrichtet zu werden.“

- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) **wird gestrichen**
- cc) *unverändert*
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) *unverändert*
- bb) *unverändert*
- cc) **wird gestrichen**
- e) *unverändert*

18. *unverändert*

19. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines anderen Unterhaltungsverbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb von Anlagen erwachsen, die

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

wachsen, die in einem Gewässer derselben Ordnung der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen.“

- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Für Aufwendungen zur Entnahme von Geschiebe aus einem Gewässer derselben Ordnung, das überwiegend nicht aus dem Gebiet des mit den Aufwendungen belasteten Verbandes stammt, gilt Satz 1 entsprechend.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- d) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

_____ der gemeinsamen Abführung des Wassers **aus einem oder mehreren Gewässern derselben Ordnung** dienen.“

- b) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Für Aufwendungen zur Entnahme von aus einem **oder mehreren** Gewässern derselben Ordnung **stammendem** Geschiebe gilt Satz 1 entsprechend, **wenn** das **Geschiebe** überwiegend nicht aus dem Gebiet des mit den Aufwendungen belasteten Verbandes stammt.“
- c) *unverändert*
- d) *unverändert*

19/1. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Dienen die Vorhaben dem Hochwasserschutz, so gelten neben den Maßgaben des Absatzes 1 folgende Maßgaben:

1. Ein Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG kann entfallen oder auf die Erörterung bestimmter entscheidungserheblicher Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden; soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden nur diese unter Mitteilung der Beschränkung schriftlich benachrichtigt.
2. Ergänzend zu § 74 Abs. 3 Halbsatz 1 VwVfG kann die Entscheidung über einzelne Fragen vorbehalten werden, soweit sie für den Plan von unwesentlicher Bedeutung sind.
3. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung bedarf es abweichend von § 76 Abs. 2 VwVfG keines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

- (3) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Maßnahmen nach Absatz 2 hat keine aufschiebende Wirkung.“**
20. In § 128 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Abkürzung „VwVfG“ die Worte „mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf“ eingefügt.
20. § 128 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:
- „⁴Für die Plangenehmigung für Vorhaben nach § 127 Abs. 2 gilt § 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG entsprechend.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) ¹Für das Plangenehmigungsverfahren gelten § 30 dieses Gesetzes sowie § 69 Abs. 2 Satz 1 und § 75 Abs. 4 VwVfG sinngemäß. ²§ 73 Abs. 1 und 2 VwVfG gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass es einer Auslegung des Plans in den Gemeinden nicht bedarf.“
- c) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Plangenehmigungen für Vorhaben nach § 127 Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“
- 20/1. Dem § 129 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Plangenehmigung für Vorhaben nach § 127 Abs. 2.“
- 20/2. § 132 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für die Vorhaben nach Absatz 1 gelten die §§ 119 bis 129 mit der Maßgabe entsprechend, dass § 127 Abs. 2 und 3, § 128 Abs. 1 Satz 4 und § 129 Abs. 3 nur für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 2 Anwendung finden.“
21. In § 138 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der zuständigen Behörde des gewässerkundlichen Landesdienstes“ gestrichen.
21. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

22. Es wird der folgende neue § 146 eingefügt:

„§ 146
Ortsnahe öffentliche Wasserversorgung

(1) Eine ortsnahe öffentliche Wasserversorgung im Sinne des § 2 Abs. 3 liegt vor, wenn der versorgte Bereich und das genutzte Wasservorkommen zumindest teilweise innerhalb der Grenzen desselben Grundwasserkörpers liegen.

(2) ¹Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit stehen einer nicht ortsnahen öffentlichen Wasserversorgung nicht entgegen, wenn

1. eine Verbesserung der Versorgungsstruktur erreicht oder eine Verschlechterung der Versorgungsstruktur vermieden werden kann, ohne dass wasserwirtschaftliche Nachteile eintreten, oder
2. die nutzbaren ortsnahen Wasservorkommen über die genehmigten Entnahmen hinaus keine weiteren Entnahmen vertragen.

²Soweit der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung gemäß Satz 1 Nr. 2 aus einem nicht ortsnahen Wasservorkommen gedeckt werden soll, ist das Wasservorkommen auszuwählen, das wasserwirtschaftlich am besten geeignet ist und dessen Nutzung keinen wirtschaftlich unvermeidbaren Mehraufwand erfordert.“

23. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beseitigen“ die Worte „oder in abflusslosen Gruben zu sammeln“ eingefügt.

22. Es wird der folgende neue § 146 eingefügt:

„§ 146
Ortsnahe öffentliche Wasserversorgung

(1) **Ein Wasservorkommen ist** ortsnah im Sinne des § 2 Abs. 3, wenn **das mit dem Wasser versorgte Gebiet** zumindest teilweise innerhalb der **auf die Erdoberfläche übertragenen** Grenzen

1. **des Grundwasserkörpers, in dessen Grenzen sich der Ort der Wasserentnahme befindet, oder**
2. **eines an den Grundwasserkörper nach Nummer 1 angrenzenden Grundwasserkörpers**

liegt.

(2) ¹Überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit **im Sinne des § 2 Abs. 3 liegen nur vor**, wenn

1. **die Nutzung nicht ortsnaher Wasservorkommen nicht gegen die Bewirtschaftungsziele dieses Gesetzes verstößt und die Trinkwasserqualität oder die Sicherheit oder Wirtschaftlichkeit der Wasserversorgung gegenüber der Nutzung ortsnaher Wasservorkommen nicht nur geringfügig besser ist** oder
2. **die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.“**

²_____.

23. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Unterausschusses

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schlamms“ die Worte „sowie das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser“ eingefügt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „⁴Sie kann bestimmte Bauarten von Kleinkläranlagen vorschreiben.“
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. eine nachteilige Veränderung eines oberirdischen Gewässers auch im Hinblick auf Nutzungserfordernisse eintritt, die unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit Vorrang haben, oder“.
- bb) Im abschließenden Satzteil werden die Worte „oder die Wartung nach Absatz 4 Satz 4 Nr. 2 regelt“ gestrichen.
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen, und nach dem Wort „bestimmter“ werden die Worte „Bauarten von“ eingefügt.
- bb) **wird gestrichen**
- cc) *unverändert*
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 „2. eine **Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands** eines oberirdischen Gewässers _____ eintritt **oder Nutzungen eines Gewässers beeinträchtigt werden**, die unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit Vorrang haben, oder“.
- bb) *unverändert*
- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 aa) **Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:**
 „¹**Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 4 die Verwendung bestimmter Bauarten von Kleinkläranlagen vor, so gilt die Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser nach § 10 als erteilt, wenn der Nutzungsberechtigte des Grundstücks die Errichtung oder wesentliche Änderung einer satzungsgemäßen Kleinkläranlage vor Beginn des Vorhabens anzeigt.**
²**Schreibt die Satzung gemäß Absatz 4 Satz 1 die Abwasserbeseitigung durch Kleinkläranlagen vor, so gilt Satz 1 entsprechend für die Anzeige der zulassungsgemäßen Errichtung oder wesentliche Änderung einer Kleinkläranlage, wenn für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nach § 25 der Niedersächsischen Bauordnung oder eine europäische technische Zulassung nach § 6 des Bauproduktengesetzes besteht und in**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

- bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (§ 25 der Niedersächsischen Bauordnung) oder eine europäische technische Zulassung (§ 6 des Bauproduktengesetzes) zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird und in der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.“

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

24. § 151 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Angabe „Sätze 1 und 2“ durch die Angabe „Satz 1“ und die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

25. § 151 b wird gestrichen.

26. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, be-

der Zulassung die Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sind, die für einen den Anforderungen nach der Abwasserverordnung entsprechenden Betrieb erforderlich sind.“

aa/1) Satz 3 wird gestrichen.

- bb) **wird gestrichen**

- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

24. *unverändert*

25. *unverändert*

26. § 154 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Der Bau und der Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, bedürfen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

dürfen einer Genehmigung. ²Bedarf ein Vorhaben nach Satz 1 im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit der Vorprüfung des Einzelfalls, so ist es der Wasserbehörde anzuzeigen. ³§ 24 gilt für das Genehmigungsverfahren entsprechend. ⁴Für die Zulassung eines vorzeitigen Betriebsbeginns gilt § 18 entsprechend."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Außerdem kann die Genehmigung unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens versagt werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Liegt für eine Abwasserbehandlungsanlage eine Planfeststellung vor, die vor dem 12. März 1998 erteilt worden ist, so gilt auch der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage als genehmigt.“

27. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die wasserrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zu vollziehen und Gefahren für die Gewässer abzuwehren.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wer ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder sonst Pflichten nach den in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtsvorschriften verletzt und dadurch eine

einer Genehmigung. ²Bedarf ein Vorhaben nach Satz 1 **aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** der Vorprüfung des Einzelfalls, so ist **vor Baubeginn aufgrund eines Antrags des Betreibers festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.** ³§ 24 gilt für das Genehmigungsverfahren entsprechend. ⁴Für die Zulassung eines vorzeitigen Betriebsbeginns gilt § 18 entsprechend."

b) *unverändert*

c) *unverändert*

27. § 169 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die ____ Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft **über die Bewirtschaftung der Gewässer** und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes zu vollziehen und Gefahren für die Gewässer abzuwehren.“

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

Gefahr verursacht, trägt die Kosten für Maßnahmen der Wasserbehörde zur Gefahrerforschung, zur Ermittlung der Ursache und des Ausmaßes der Gefahr und des Verursachers sowie zur Beseitigung der Gefahr.“

28. In § 170 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „in derselben Sache“ durch die Worte „für ein Vorhaben“ ersetzt.
29. § 171 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Wasserbehörden sind verpflichtet, nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium einer Landesbehörde für eine dort eingerichtete landesweite Datenbank nach Absatz 1 erhobene Daten zu übermitteln. ²Die in der landesweiten Datenbank gespeicherten Daten dürfen den Wasserbehörden übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Wasserhaushaltsgesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen Verordnungen erforderlich sind.“

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

30. § 185 erhält folgende Fassung:

„§185
Einrichtung

(1) ¹Das Fachministerium richtet bei einer Landesbehörde für Gewässer zu führende Wasserbücher ein. ²Die Wasserbücher werden in elektronischer Form geführt.

(2) Die Eintragungen in das Wasserbuch hat jeweils die Behörde vorzunehmen, die für die Erteilung des einzutragenden Rechts oder die einzu-

28. *unverändert*

29. § 171 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Wasserhaushaltsgesetz“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Verordnungen“ die Worte „oder nach den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Bewirtschaftung der Gewässer und den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes“ eingefügt.

- a) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) ^{0/1}**Bei einer Landesbehörde wird zur Erfüllung der Aufgaben nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften eine landesweite Datenbank eingerichtet. ¹Die Wasserbehörden _____ übermitteln nach näherer Bestimmung durch das Fachministerium _____ die nach Absatz 1 erhobenen Daten _____ an die Landesbehörde. ²Die _____ Daten dürfen in der landesweiten Datenbank gespeichert und den Wasserbehörden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach den in Absatz 1 genannten Vorschriften erforderlich ist.**“

- b) *unverändert*

30. § 185 erhält folgende Fassung:

„§185
Aufgaben

(1) ¹**Eine vom Fachministerium zu bestimmende Landesbehörde führt für die Gewässer Wasserbücher in elektronischer Form. ²_____.**

- (2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

tragende wasserrechtliche Maßnahme zuständig ist (Wasserbuchbehörde).“

31. § 187 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erlaubnisse und Zwangsrechte von untergeordneter Bedeutung werden nicht eingetragen.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

32. § 188 wird gestrichen.

33. § 189 erhält folgende Fassung:

„§ 189
Einsichtnahme

¹Der Zugang zu dem Wasserbuch richtet sich nach dem Recht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen. ²Die Wasserbuchbehörde erstellt auf Verlangen einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch.“

34. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden die folgenden neuen Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. einer Benutzungsbedingung oder einer vollziehbaren Auflage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 18, auch in Verbindung mit § 87 Abs. 1 Satz 3, § 119 Abs. 3 Satz 2 oder § 154 Abs. 1 Satz 4, zuwiderhandelt,

3. ein altes Recht im Sinne von § 32 Abs. 1 entgegen einer mit diesem Recht verbundenen Beschränkung ausübt,“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 15 werden Nummern 4 bis 17.

31. § 187 wird wie folgt geändert:

0/a) Absatz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Überschwemmungsgebiete (§ 92 a) und überschwemmungsgefährdete Gebiete (§ 93 a),“

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erlaubnisse und Zwangsrechte, **die auf die Bewirtschaftung der Gewässer keinen wesentlichen Einfluss haben**, werden nicht eingetragen.“

b) *unverändert*

32. *unverändert*

33. § 189 erhält folgende Fassung:

„§ 189
Einsichtnahme

¹Der Zugang zu dem Wasserbuch richtet sich nach dem **Niedersächsischen Umweltinformationsgesetz**. ²Die Wasserbuchbehörde erstellt auf Verlangen einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch.“

34. § 190 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

35. In der Anlage (zu § 66 Abs. 1 Nr. 2) wird die folgende neue Nummer 21 eingefügt:
- „21 | Haren-Rütenbrock- | Ems | Landesgrenze".
 Kanal
36. In der Anlage (zu den §§ 100 bis 102) wird in Nummer 53 in der Spalte 3 das Wort „Wunstorff“ durch das Wort „Barsinghausen“ ersetzt.
37. Nach der Anlage (zu den §§ 100 bis 102) wird die folgende Anlage (zu § 101 Abs. 3 Satz 4) eingefügt:

„Anlage
(zu § 101 Abs. 3 Satz 4)

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Beitrag für Versiegelungen

- a) Für versiegelte Flächen, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen eingetragen sind, kann ein Betrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden. Die Bezeichnungen haben im Liegenschaftskataster am ... [Datum einsetzen, wie Artikel 4 Abs. 1 Satz 1] ... die jeweils in der Spalte 3 wiedergegebenen Nummern.

- c) Die neue Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. entgegen § 93 Abs. 4 Satz 1 in einem Überschwemmungsgebiet nach § 92 a Abs. 3, 9 Und 10 ohne die erforderliche Genehmigung Grünland in Ackerland umbricht, die Erdoberfläche erhöht oder vertieft, Baum- und Strauchbepflanzungen anlegt oder Stoffe lagert, die den Hochwasserabfluss hindern können,“.
- d) In der neuen Nummer 13 wird die Angabe „§ 149 Abs. 6 Satz 2“ durch die Angabe „§ 149 Abs. 6 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

35. unverändert

36. unverändert

37. Nach der Anlage (zu den §§ 100 bis 102) wird die folgende Anlage (zu § 101 Abs. 3 Satz 4) eingefügt:

„Anlage
(zu § 101 Abs. 3 Satz 4)

**Zusätzliche Beiträge
für die Erschwerung der Unterhaltung**

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für **eine** versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen **und der entsprechenden Kennung** eingetragen **ist**, kann **nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung** ein **zusätzlicher** Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben werden. _____.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

aa) Leicht versiegelte Flächen:
einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Nummer
1	2	3
Sportfläche	Unbebaute Fläche, die dem Sport dient	21 410
Grünanlage	Unbebaute Fläche, die der Erholung dient	21 420
Campingplatz	Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird	21 430
Übungs- gelände	Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient	21 910
Schutzfläche	Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient	21 920
Historische Anlage	Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann	21 930
Friedhof	Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist	21 940

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Ken- nung
1	2	3
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		
Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird	21 630
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:
zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Nummer
1	2	3
Betriebsflä- che Abbauland	Unbebaute Fläche, die durch Ab- bau der Bodensubstanz genutzt wird	21 310
Betriebsflä- che Halde	Unbebaute Fläche, auf der auf- geschüttetes Material dauernd gelagert wird	21 320
Betriebsflä- che Lagerplatz	Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden	21 330

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Ken- nung
1	2	3
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		
<i>unverändert</i>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Unterausschusses

Betriebsfläche Versorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient	21 340	<i>unverändert</i>		
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient	21 350	<i>unverändert</i>		
			Betriebsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird	21 360
Straße	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist	21 510	<i>unverändert</i>		
Straße	Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 51A	<i>unverändert</i>		
Weg	Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist	21 520	<i>unverändert</i>		
Platz	Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist	21 530	<i>unverändert</i>		
Bahngelände	Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient	21 540	<i>unverändert</i>		
Bahngelände	Entspricht Schlüssel 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 54A	<i>unverändert</i>		
Flugplatz	Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient	21 550	<i>unverändert</i>		
Flugplatz	Entspricht Schlüssel 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 55A	<i>unverändert</i>		
Schiffsverkehr	Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient	21 560	<i>unverändert</i>		
Verkehrsfläche ungenutzt	Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diente und nicht anders genutzt wird	21 580	<i>unverändert</i>		
Verkehrsfläche ungenutzt	Entspricht Schlüssel 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist	21 58A	<i>unverändert</i>		
Verkehrs- begleitfläche	Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient	21 590	<i>unverändert</i>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

Gartenland	Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird.	21 630		wird gestrichen	
------------	---	--------	--	------------------------	--

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

cc) Stärker versiegelte Flächen:
vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Nummer	Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Ken- nung
1	2	3	1	2	3
Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke	Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient	21 110	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient	21 130	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen	Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient	21 140	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie	Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient	21 170	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen	Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient	21 210	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen	Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient	21 230	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient	21 250	<i>unverändert</i>		

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen	Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient	21 260	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient	21 270	<i>unverändert</i>		
Gebäude- und Freifläche Erholung	Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient	21 280	<i>unverändert</i>		
			Gebäude und Freifläche ungenutzt	Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird	21 290

Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist.

unverändert

- b) Ist eine Fläche nach Buchstabe a tatsächlich unversiegelt, so wird für sie auf Antrag und Nachweis der beitragspflichtigen Person ein Beitrag für Versiegelungen nicht erhoben.
- c) Wer nur den Mindestbeitrag zu zahlen hat, wird nicht zu einem Beitrag für Versiegelungen herangezogen.
- d) Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 101 Abs. 5 Satz 3 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen nach Buchstabe a im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt, dass von der Gemeinde ein Betrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin

- b) **¹Der Beitrag** nach Buchstabe a _____ wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person **nicht erhoben, wenn diese nachweist**, dass die **betroffene Fläche vollständig** unversiegelt ist. **²Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.**
- c) *unverändert*
- d) Ist eine Gemeinde nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 oder § 101 Abs. 5 Satz 3 Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, so können die versiegelten Flächen _____ im Gemeindegebiet abweichend von Buchstabe a in der Weise berücksichtigt **werden**, dass von der Gemeinde ein Beitrag in Höhe von höchstens dem Hektarsatz je Einwohnerin

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Unterausschusses

oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser- oder Abwasser einleitet, kann je eingeleiteten vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden.

3. Beitrag für sonstige Erschwernisse

a) Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder bei einer Mitgliedschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder nach § 101 Abs. 5 Satz 3 oder 6 auf deren Gebiet sich Anlagen im oder am Gewässer wie Stauwehre, Schleusen, Brückenwiderlager, Brückenpfeiler, Uferbefestigungen, Bauwerksfundamente, Regenrückhaltebecken und ähnliche Anlagen befinden, können mit einem je Anlagentyp festzulegenden Pauschalbetrag herangezogen werden. Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbands je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand.

b) Für andere Erschwernisse kann ein Beitrag in Höhe des durch die Erschwernisse verursachten durchschnittlichen Mehraufwands erhoben werden.

4. Wirksambleiben bisheriger Regelungen

Vor dem ... [Datum einsetzen, wie Artikel 4 Abs. 1 Satz 1] ... wirksam erlassene Satzungsregelungen der Unterhaltungsverbände zur Erhebung von Beiträgen für die Erschwerung der Unterhaltung bleiben wirksam.“

oder Einwohner, die oder der im Verbandsgebiet wohnt, erhoben wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

¹Wer Wasser_ oder Abwasser einleitet, kann je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2 500stel des Hektarsatzes herangezogen werden. ²**Ausgenommen ist Niederschlagswasser.**

3. Zusätzlicher Beitrag für sonstige Erschwernisse

a) ¹Die Mitglieder, auf deren Grundstücken oder, bei einer Mitgliedschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder 2 oder nach § 101 Abs. 5 Satz 3 oder 6, auf deren Gebiet sich Anlagen **im Sinne des § 109** befinden, **die den Gewässerabfluss beeinträchtigen können**, können mit einem Pauschalbetrag herangezogen werden. ²Die Höhe des Pauschalbetrages richtet sich nach dem im Gebiet des Unterhaltungsverbands je Anlagentyp entstehenden durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungsaufwand. ³**Ausgenommen sind Anlagen zur Abführung des Wassers nach § 98 Abs. 2 Nr. 4.**

b) *unverändert*

4. Wirksambleiben bisheriger Regelungen

Vor dem **1. Juni 2007** wirksam erlassene Satzungsregelungen der Unterhaltungsverbände zur Erhebung von Beiträgen für die Erschwerung der Unterhaltung **gelten fort, soweit sie nicht aufgehoben oder geändert werden.**“

37/1. Der Anlage (zu § 105 Abs. 1) wird folgende Nummer 35 angefügt:

„35	Große-fehn-Anschlusskanal	Wehr (Wiesmoor) R=341405 H=592243	Nordgeorgsfehnkanal“.
-----	---------------------------	---	-----------------------

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

Empfehlungen des Umweltausschusses

38. In der Anlage (zu § 105 Abs. 2) werden die Nummern 20, 40 und 44 mit allen Angaben gestrichen.

38. In der Anlage (zu § 105 Abs. 2) werden die Nummern **1, 3, 8, 12, 20, 21, 27, 33, 34, 35**, 40 und 44 mit allen Angaben gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

Artikel 2

unverändert

§ 3 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Eintragung nimmt die Wasserbehörde vor, die für Entscheidungen über den Ausbau und die Unterhaltung des Gewässers zuständig ist (Wasserbuchbehörde).“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 134 Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 187 Abs. 4 und 5“ ersetzt.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem ... *[Datum einsetzen, wie Artikel 4 Abs. 1 Satz 1]* ... geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen, dabei die Anlagen durchgehend zu nummerieren und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3
Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Wassergesetz in der ab dem **1. Juni 2007** geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen, dabei die Anlagen durchgehend zu nummerieren und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am ...*[Datum einsetzen]* ... in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. Artikel 1 Nr. 8 Buchst. c hinsichtlich des § 47 h Abs. 4 und Nr. 10 am 1. Januar 2007 und
 2. Artikel 1 Nr. 30 und Artikel 2 am 1. Januar 2008
- in Kraft.

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am **1. Juni 2007** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. **wird gestrichen**
 2. *unverändert*
- in Kraft.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 15/3245

(2) Artikel 5 des Elften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) tritt am ... *[Datum einsetzen, wie Absatz 1 Satz 1]* ... außer Kraft.

Empfehlungen des Umweltausschusses

(2) Am **1. Juni 2007** treten

1. Artikel 5 des Elften Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 11. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 86) **und**
2. **die Verordnung über Ausgleichsleistungen in Wasserschutzgebieten vom 27. Februar 1996 (Nds. GVBl. S. 42)**

außer Kraft.